

## **Beschreibung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Satzungsänderung**

Die Vergütung des Aufsichtsrats der SÜSS MicroTec SE (im Folgenden „SMT“ oder „Gesellschaft“) ist in § 20 der Satzung festgesetzt. Dieser hat derzeit folgende Fassung:

### **"§ 20 Vergütung des Aufsichtsrats**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten pro Geschäftsjahr folgende feste Vergütung:
  - a) Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 60.000,00,
  - b) stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 50.000,00 und
  - c) Mitglied des Aufsichtsrats EUR 45.000,00

Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung *pro rata temporis*.

- (2) Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 für die Teilnahme an einer Sitzung als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder entsprechende Zuschaltung.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung einbezogen.
- (4) Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats einen eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben."

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an die Kontroll- und Beratungstätigkeiten des Aufsichtsrats sowie der Bildung eines Personal- und eines Prüfungsausschusses im Mai 2020, hat SMT das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat überprüft und weiterentwickelt. Ferner möchte SMT mit der Überarbeitung des Vergütungssystems sicherstellen, dass auch in Zukunft qualifizierte Aufsichtsräte für das Aufsichtsratsgremium gewonnen werden können.

Die vorgeschlagenen Anpassungen am Vergütungssystem des Aufsichtsrats orientieren sich an den Anregungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und

führen insgesamt zu einer stärkeren Rollen- und Aufgabendifferenzierung der Aufsichtsratsvergütung bei SMT. Im Wesentlichen beinhalten das vorgeschlagene Vergütungssystem folgende Anpassungen:

- **Stärkere Differenzierung zwischen den Rollen im Aufsichtsrat:**

Der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird aktuell über eine im Marktvergleich geringe Differenzierung der Festvergütung berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen, die Differenzierung der Festvergütung an marktübliche Relationen zwischen den Rollen im Aufsichtsrat anzugleichen. Der Anpassungsvorschlag sieht vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats das 2,0-fache (bisher das ca. 1,3-fache) und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das 1,5-fache (bisher das ca. 1,1-fache) der festen Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds erhält.

- **Implementierung einer Ausschussvergütung:**

Im Mai 2020 hat SMT die Einführung eines Personal- und eines Prüfungsausschusses beschlossen. Beide Ausschüsse haben im Geschäftsjahr 2020 bereits die Regeltätigkeit aufgenommen. Eine gesonderte Ausschussvergütung besteht im bisherigen Vergütungssystem nicht. Die nun vorgeschlagene Vergütungssystematik berücksichtigt entsprechend der Empfehlung G.17 des DCGK den Mehraufwand, der durch die Ausschusstätigkeit entsteht. Gemäß Anpassungsvorschlag soll jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 15.000,00 und jedes Mitglied des Personalausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00 erhalten. Die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse sollen jeweils das Doppelte der vorgenannten Beträge erhalten. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit mehreren Ausschüssen angehört, soll lediglich die höchstdotierte Ausschussmitgliedschaft zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung vergütet werden.

- **Reduzierung des Sitzungsgelds:**

Bisher erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00. Im Zuge der Anpassung der Aufsichtsratsvergütung wird vorgeschlagen, dass das Sitzungsgeld auf ein im Markt übliches Niveau von EUR 1.000,00 reduziert wird. Das vorgeschlagene Vergütungssystem sieht Sitzungsgelder für Aufsichtsrats- sowie Ausschusssitzungen vor. Mehrere Sitzungen, die am selben Tag stattfinden, sollen nicht mehrfach vergütet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

1. Die in § 20 der Satzung festgesetzte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird wie folgt neu gefasst:

## **"§ 20 Vergütung des Aufsichtsrats**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine feste Vergütung von EUR 45.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,0-fache und der Stellvertreter das 1,5-fache der nach Satz 1 gewährten Vergütung. Außerdem erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 15.000,00 und jedes Mitglied des Personalausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten jeweils das 2,0-fache der vorgenannten Beträge. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit mehreren Ausschüssen angehört, wird lediglich die höchstdotierte Ausschussmitgliedschaft zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung nach Satz 1 vergütet.
  - (2) Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sowie Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied es ist, als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder entsprechende Zuschaltung. Mehrere Sitzungen (unabhängig davon, ob es sich um Sitzungen des Aufsichtsrats oder um Sitzungen der Ausschüsse handelt), die am selben Tag stattfinden, werden nicht mehrfach vergütet.
  - (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung einbezogen.
  - (4) Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats einen eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben."
2. Die unter Ziff. 1 dieses Tagesordnungspunktes genannte Satzungsänderung ersetzt mit Beginn ihrer Wirksamkeit die derzeitigen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und findet mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 Anwendung. Bis zum Ablauf des 30. Juni des laufenden Geschäftsjahrs 2021 finden die Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung entsprechend dem Inhalt der bisherigen Satzungsregeln Anwendung.

Zur Möglichkeit des direkten Vergleichs des aktuellen Wortlauts von § 20 mit dem nunmehr vorgeschlagenen Wortlaut wurden beide Fassungen nachfolgend synoptisch gegenübergestellt:

Nr.	Aktueller Wortlaut der Satzung	Vorgeschlagener Wortlaut der Satzung
(1)	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten pro Geschäftsjahr folgende feste Vergütung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 60.000,00,</li> <li>b) stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 50.000,00 und</li> <li>c) Mitglied des Aufsichtsrats EUR 45.000,00</li> </ul> <p>Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung <i>pro rata temporis</i>.</p>	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine feste Vergütung von EUR 45.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,0-fache und der Stellvertreter das 1,5-fache der nach Satz 1 gewährten Vergütung. Außerdem erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 15.000,00 und jedes Mitglied des Personalausschusses eine jährliche feste Vergütung von EUR 10.000,00. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten jeweils das 2,0-fache der vorgenannten Beträge. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zur gleichen Zeit mehreren Ausschüssen angehört, wird lediglich die höchstdotierte Ausschussmitgliedschaft zusätzlich zur festen jährlichen Vergütung nach Satz 1 vergütet.</p>
(2)	<p>Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 für die Teilnahme an einer Sitzung als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder entsprechende Zuschaltung.</p>	<p>Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats sowie Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied es ist, als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder entsprechende Zuschaltung. Mehrere Sitzungen (unabhängig davon, ob es sich um Sitzungen des Aufsichtsrats oder um Sitzungen der Ausschüsse handelt), die am selben Tag stattfinden, werden nicht mehrfach vergütet.</p>
(3)	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in eine von der Gesellschaft zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung einbezogen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
(4)	<p>Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats einen eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.</p>	<p>Die Vergütung nach Absatz 1 und 2 ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats werden die ihm bei Wahrnehmung seines Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats einen eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrag erstattet, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.</p>